



STRAUCH- und BAUMSCHNITT

von Freitag, 24.03.2023

bis einschließlich

Sonntag, 23.04.2023

besteht wieder die Möglichkeit,
Strauch- und Baumschnitt abzugeben.

ABGABESTELLE:

SCHWIMMBADPARKPLATZ

(Ablagebereich wird gekennzeichnet.)

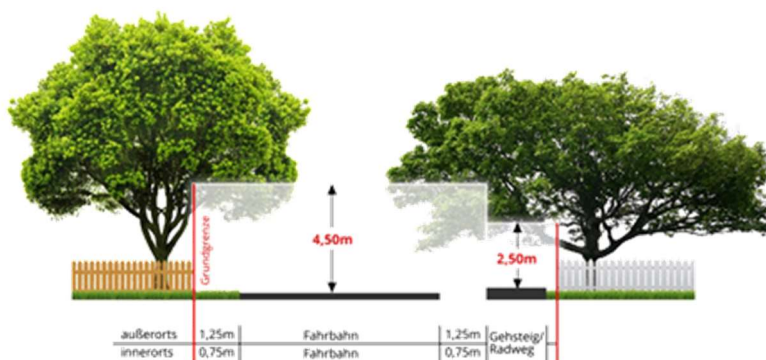
Wir weisen darauf hin, dass keine
Plastiksäcke, Holzstücke und sonstiger
Müll abgelagert werden darf!

Ein Service für unsere Oberndorfer
Bürger und Bürgerinnen.


Für die Gemeinde Oberndorf
Bgm. Hans Schweigkofler

Strauch- und Baumschnitt entlang öffentlicher Straßen

Oft ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von Privatgrundstücken in den Lichtraum von Gemeindestraßen und Güterwegen. Um das erforderliche Lichtraumprofil zu wahren, sind überragende Teile der Äste zu entfernen.



Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert:

- **Äste, Sträucher oder Hecken** entlang eines **Gehsteiges** bis zur Grundgrenze auf einer Höhe von **2,50 m** und
- entlang einer Straße **0,75 m** vom Bankett entfernt und bis auf eine Höhe von **4,50 m** zurückzuschneiden.

Um einer Mithaftung bei Unfällen und Beschädigungen zu entgehen, sind diese Maßnahmen des Rückschnittes unbedingt einzuhalten bzw. vom Grundeigentümer zu veranlassen. Ein gefahrloses Benützen der Straßen, Wege und Gehsteige insbesondere der Zu- und Ausfahrten sowie bei Kreuzungen hilft jedem. In diesem Sinne bitten wir um Ihre Mithilfe die Straßen und Gehwege in der Gemeinde sicher zu gestalten.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960

Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.